

Aufnahme-Antrag

Bitte leserlich schreiben!!

Der Verein: _____

Vereinsnr. BLSV

beantragt hiermit die Aufnahme in den Bayerischen Badminton-Verband e.V. zu den umseitig genannten Bedingungen.

Angaben zum Vereinspräsidenten/Vorsitzenden:

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Badminton-Abteilungsleiter:

Mit der Veröffentlichung meiner nachfolgenden Daten im Internet bin ich

einverstanden
 nicht einverstanden

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Nationalität: _____

☎ Privat _____

☎ Dienstlich _____

☎ Mobile _____

📠 Fax _____

@ Email _____

🏠 Homepage _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht _____

Ort und Datum

Unterschrift Präsident/Vorsitzender

Unterschrift des Abteilungsleiters

Hinweis: Die Daten werden im Bereich des Bay. Badminton-Verbandes EDV-mäßig erfasst und ausgewertet.

Amtsgericht München
Registergericht VR 5776

Umsatzsteuernummer
143/211/10488

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Schlosser
Marcus Barnstorf
Kay Manazon
Dr. Hans-Georg Weigand

HypoVereinsbank Aschaffenburg
IBAN DE96 7952 0070 1250 3373 33
BIC HYVEDEMM407

Aufnahmebedingungen

zum Eintritt in den Bayerischen Badminton-Verband e. V. (BBV)

1. Mitglied des BBV kann jeder **dem BLSV angehörende**, den Badmintonsport aktiv pflegende Verein werden.
2. Der antragstellende Verein erkennt die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. an.
3. Der Antrag muss von einem satzungsgemäß berechtigten Vertreter des Vereins und dem Leiter der Badminton-Abteilung unterschrieben sein.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Leitung der Badminton-Abteilung bis auf weiteres ermächtigt, gegenüber dem Bayer. Badminton-Verband rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der BBV-Vorstand.
6. Der Austritt aus dem BBV kann nur mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs bei der Geschäftsstelle des BBV erklärt werden.
7. Bei Verstößen gegen die Satzung des BBV sowie gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze kann der BBV-Vorstand den Verein ausschließen. Dagegen kann Einspruch gemäß BBV-Rechtsordnung erhoben werden.
8. Austritt oder Ausschluss befreien den betreffenden Verein nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBV.